

innere Güte den Vergleich mit den eingetauschten auch aushielten, die Form blieb jedenfalls weit zurück. Was anfangs Ausnahme war, wurde nunmehr Regel. Ein jeder pflegte bald nur noch ein Handwerk zu treiben. Die Bewohner des flachen Landes erkannten schnell, daß sie weder so gut noch so billig selbst ihre Kleider, Schuhe und Geräte herstellen konnten, wie sie ihnen der Städter zum Kaufe bot, und zogen deshalb mit den Erzeugnissen ihres Hofes zum Markte in die Siedelung, um dort zu verkaufen und einzukaufen. Doch nicht nur Stadt- und Landbewohner allein trafen sich auf den Märkten; auch fremde Händler erschienen da, um Rohmaterial, welches nur anderswo gefunden wurde, abzusetzen oder ausländische Gewürze feil zu bieten.

Solche Verhältnisse hatten sich wohl schon allerorten ausgebildet, bevor die Stadt als eine durch besondere Rechte ausgezeichnete Korporation in die Erscheinung tritt. Erst seit dem elften Jahrhundert entsteht der Begriff Stadt (*civitas*) als Trägerin gewisser Vorrechte; immer leichter ist sie von nun an als besonderer Organismus zu erkennen. Schon das Äußere, eine stattliche Anzahl Häuser innerhalb einer Mauer oder eines Walles, gibt ihr den Charakter des Geschlossenen, einer Welt für sich. Und sie hat auch tatsächlich ihr eigenes Recht. Sie bildet einen von der Gaugerichtbarkeit losgelösten, eigenen Gerichtsbezirk. Der Mittelpunkt dieses Gemeinwesens aber ist der Markt, der sich wohl von selbst gebildet hatte, nunmehr aber unter dem Schutze besonderer Privilegien emporblühte.

Von einer ganzen Reihe von Städten wissen wir, in welcher Weise sie zu einer Körperschaft erwachsen sind. Sie sind durch den Willensakt eines Fürsten, der auch eine wohlhabende Kommune in seinem Lande haben wollte, wie aus dem Nichts erschaffen, haben dafür aber bisweilen nur ein sehr kurzes Dasein gefristet. Dagegen ist die Entwicklung gerade der bedeutendsten Städte in ganzes oder halbes Dunkel getaucht. Denn die königlichen oder fürstlichen Gnadenakte, welche ihnen diese oder jene Rechte verleihen, sind meist nur eine Bestätigung dessen, was bereits tatsächlich Geltung gehabt hatte.

Die Stellung dessen, der ursprünglich die Gerichtshoheit wie über das flache Land so auch über die stadtähnliche Siedelung gehabt hatte, wurde durch die Entwicklung dieser mit eigenem Rechte ausgestatteten Korporationen natürlich geändert. Von vornherein war hier die Art der Stadtgründung von großem Einfluß. Je mehr der Wille des Fürsten die Stadt ins Leben gerufen hatte, um desto stärker war sein Recht, um so schwächer dagegen das Recht des Rates.

Der Rat ist im allgemeinen der Träger der städtischen Autonomie; er wird nach Ablauf einer Zeit neu gewählt. Neben ihm übt oft ein Schöffenkollegium unter dem Vorsitze des vom Stadtherren ernannten Richters die Gerichtsbarkeit aus. Das Streben der Städte ging dahin, die Rechte, welche der Landesherr oder Grundherr an dem ganzen Gebiete oder an einem Teile der Stadt hatte, möglichst zu beseitigen; meist gelang das, da der Herr bei finanziellen Schwierigkeiten auf die Unterstützung durch die Stadt angewiesen war. So wurde die Stadtluft freigemacht, und sie sollte auch alle die frei machen, welche sich in der